

Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises		
50 Vorprüfung der Umweltverträglichkeit	231	172 Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2024 233
B. Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden und der Zweckverbände		
170 2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen	232	173 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2024 234
171 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2024	232	174 Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Gemeinde Glandorf zu der Jahresrechnung 2019 234
		175 Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Gemeinde Glandorf zu der Jahresrechnung 2020 235
		176 Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Gemeinde Glandorf zu der Jahresrechnung 2021 235

A. Bekanntmachungen des Landkreises

50

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geprüft.

Aktenzeichen: 542-ank-02417-24
Baugrundstück: Ankum, Tütingen 4
Gemarkung: Tütingen
Flur: 4
Flurstück(e): 8/1

Baugenehmigung aufgrund Änderungsanzeige § 15 BImSchG
Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenabstellhalle

Der Antragsteller plant den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinenabstellhalle in der Gemeinde Ankum, Gemarkung Tütingen, Flur 4, Flurstück 8/1. Bei dem Standort des Vorhabens handelt es sich planungsrechtlich um Außenbereich.

Für die Änderung des Vorhabens wurde gem. §§ 9 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 4 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. der Nr. 7.7.3 der Anlage 1 des UVPG eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung hat ausfolgenden Gründen ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vor-

habens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate § 25 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützte Landschaftsteile, einschließlich Alleen, nach § 29 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 des ROG und in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Auch auf das Landschaftsschutzgebiet „Nördlicher Teutoburger Wald – Wiehengebirge“ gem. § 26 BNatSchG kann eine potenzielle Betroffenheit durch den direkten Anschluss an die Hofstelle und vorhandene Gebäude/Zufahrten sowie durch Einbindung der Maschinenhalle in die Landschaft mit Gehölzen ausgeschlossen werden.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.08.2024

Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
i.A. Kuhnert

170

2. Änderungssatzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBL. S. 111) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes vom 03. März 1998 (Nds. GVBL. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Mai 2024 (Nds. GVBL. Nr. 35/2024) hat der Rat der Gemeinde Bad Essen am 20. Juni 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Gemeinde Bad Essen wird wie folgt geändert:

§ 1 a wird in die Satzung neu eingefügt:

Die Grundschule Bad Essen ist Schwerpunktschule für den Förderschwerpunkt „körperliche und motorische Entwicklung“. Das gesamte Gemeindegebiet Bad Essen – mit Ausnahme der Ortschaft Büscherheide – bildet den Schulbezirk für die Schwerpunktschule.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Bad Essen, den 23.07.2024

Gemeinde Bad Essen
Timo Natemeyer
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2024

171

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Bad Rothenfelde für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), hat der Rat der Gemeinde Bad Rothenfelde in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- planes ein- schließlich der Nachträge festgesetzt auf
	€	€	€	€
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	16.710.600	534.000		17.244.600
ordentliche Aufwendungen	17.324.000	334.800		17.658.800
außerordentliche Erträge	0	0		0
außerordentliche Aufwendungen	0	0		0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.163.000	534.000		16.697.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.965.600	334.800		16.300.400
Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	0	0		0
Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	1.705.000	424.500		2.129.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten	0	0		0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten	185.600	0		185.600
Nachrichtlich: Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	16.163.000	534.000		16.697.000
der Auszahlungen des Finanzhaushalts	17.856.200	759.300		18.615.500

Die Ansätze in den **Wirtschaftsplänen** des **Abwasserbeseitigungsbetriebes**, des **Wasserwerkes** und des **Eigenbetriebes Bäderbetriebe Bad Rothenfelde** bleiben unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht zusätzlich veranschlagt.

Die **Kreditermächtigungen** für die Eigenbetriebe **Abwasserbeseitigungsbetrieb**, **Wasserwerk** und **Bäderbetriebe** bleiben unverändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigung** wird nicht verändert.

Die **Verpflichtungsermächtigungen** für die Eigenbetriebe **Abwasserbeseitigungsbetrieb**, **Wasserwerk** und **Bäderbetriebe** bleiben unverändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die **Steuerhebesätze** für die Realsteuern werden nicht geändert.

Bad Rothenfelde, 20. Juni 2024

(Siegel) **Gemeinde Bad Rothenfelde**
Rehkämper
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2024

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 114 NKomVG erforderliche Vorlage bei der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Osnabrück erfolgte am 28. Juni 2024. Das Schreiben zur Kenntnisnahme durch den Landkreis Osnabrück – Kommunalaufsicht - ging am 22. Juli 2024 unter dem Aktenzeichen FD11.3-2024/000472 ein.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 liegt nach § 114 Abs. II Satz 3 NKomVG vom 19. bis 28. August 2024 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Bad Rothenfelde, Frankfurter Straße 3, 49214 Bad Rothenfelde, Finanzabteilung/Kämmerei (Ostflügel, Kurmittelhaus, EG, Zimmer 66), öffentlich aus.

Bad Rothenfelde, 30. Juli 2024

Gemeinde Bad Rothenfelde
Rehkämper
Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2024

172

Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 08.02.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	799.200 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	895.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	776.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	821.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	930.500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.145.000 Euro
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.706.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.966.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 Euro festgesetzt. Dieser Betrag ergibt sich aus der Vorfinanzierungspflicht diverser Projekte, inkl. des Regionalmanagements sowie eines Kassenkredits für die Hasetal Touristik GmbH.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 208.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	52.000,00 Euro
nach Fläche	52.000,00 Euro
nach Einwohnerzahl	52.000,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	52.000,00 Euro
Gesamtumlage 2024	208.000,00 Euro

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Lastrup, 08.02.2024

Werner Schräer
Vorsitzender
der Verbandsversammlung

Jurriën Dikken
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird gemäß § 16 Abs. 2 NKomZG i. V. m. § 122 Abs. 2 NKomVG genehmigt.

Cloppenburg, 22.07.2024

Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 19.08.2024 bis zum 30.08.2024 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönigen, öffentlich aus.

Lönigen, 31.07.2024

Zweckverband
Erholungsgebiet Hasetal

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2024

173

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasserverbandes Wittlage für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 115 der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.06.2024 im Zusammenhang mit der Feststellung des 1. Nachtrages zum Wirtschaftsplan 2024 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen in Höhe von	19.474.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von vermehrt um	19.139.000,00 € 20.000,00 €
auf	19.159.000,00 €

im **Vermögensplan** mit

Einnahmen in Höhe von vermehrt um	9.504.000,00 € 1.050.000,00 €
auf	10.554.000,00 €

Ausgaben in Höhe von vermehrt um	9.504.000,00 € 1.050.000,00 €
auf	10.554.000,00 €

234

festgestellt.

§ 2

Kredite werden gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.900.000,00 € um 1.050.000,00 € erhöht und damit in Höhe von 5.950.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2024 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Stellenplan wird wie vorgelegt genehmigt.

Bad Essen, den 18.06.2024

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § § 115 und 120 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Osnabrück am 11.07.2024 unter dem AZ 11.3 erteilt worden.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2024 liegt nach § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG während der Dienststunden vom 19.-30.08.2024 nach vorheriger Terminabsprache zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wittlage, Im Westerbruch 67, 49152 Bad Essen, öffentlich aus.

Bad Essen, den 01.08.2024

Wasserverband Wittlage
Der Geschäftsführer
Uwe Bühning

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2024

174

Bekanntmachung über den Beschluss des Rates der Gemeinde Glandorf zu der Jahresrechnung 2019

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 110 Abs. 6 Satz 2, 129

Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) über den Jahresabschluss 2019 beschlossen:

- Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Glandorf wird festgestellt.
- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Glandorf vom 11.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.
- Bürgermeister Torsten Dimek wird für das geprüfte Haushaltsjahr 2019 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 686.870,72 € soll in Höhe von 14.860,90 in die „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ sowie in Höhe von 672.009,82 € in die „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2019 mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NkomVG vom 16.08.2024 bis zum 26.08.2024 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstr. 11, 49219 Glandorf, Raum 24, zur Einsichtnahme aus.

Glandorf, 31.07.2024

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Torsten Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2024

175

**Bekanntmachung
über den Beschluss des Rates
der Gemeinde Glandorf
zu der Jahresrechnung 2020**

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 110 Abs. 6 Satz 2, 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) über den Jahresabschluss 2020 beschlossen:

- Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Glandorf wird festgestellt.
- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 der Gemeinde Glandorf vom 11.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.
- Bürgermeister Torsten Dimek wird für das geprüfte Haushaltsjahr 2020 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- Der Jahresüberschuss in Höhe von 161.379,14 € soll in Höhe von 113.805,77 in die „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ sowie in Höhe von 47.573,37 € in die „Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2020 mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NkomVG vom 16.08.2024 bis zum 26.08.2024 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstr. 11, 49219 Glandorf, Raum 24, zur Einsichtnahme aus.

Glandorf, 31.07.2024

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Torsten Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2024

176

**Bekanntmachung
über den Beschluss des Rates
der Gemeinde Glandorf
zu der Jahresrechnung 2021**

Der Rat der Gemeinde Glandorf hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 gemäß §§ 58 Abs. 1 Nr. 10, 110 Abs. 6 Satz 2, 129 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) über den Jahresabschluss 2021 beschlossen:

- Der vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osnabrück geprüfte Jahresabschluss 2021 der Gemeinde Glandorf wird festgestellt.
- Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 der Gemeinde Glandorf vom 11.04.2024 wird zur Kenntnis genommen.
- Bürgermeister Torsten Dimek wird für das geprüfte Haushaltsjahr 2021 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.
- Aus dem Jahresüberschuss des Jahresergebnis 2021 in Höhe von insgesamt 80.031,77 € soll der positive Betrag aus dem Ordentlichen Ergebnis in Höhe von 90.955,00 € in die „Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses“ eingestellt werden. Der Fehlbetrag aus dem Außerordentlichen Ergebnis in Höhe von minus 10.923,23 € soll mit den „Rücklagen aus den Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ verrechnet werden.

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung 2021 mit Anhang und Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen entsprechend § 129 Abs. 2 i.V.m. § 156 Abs. 4 NkomVG vom 16.08.2024 bis zum 26.08.2024 während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Glandorf, Münsterstr. 11, 49219 Glandorf, Raum 24, zur Einsichtnahme aus.

Glandorf, 31.07.2024

Gemeinde Glandorf
Der Bürgermeister
Torsten Dimek

Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 15, 15. August 2024

Herausgegeben vom Landkreis Osnabrück, Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück.

Zur Veröffentlichung bestimmte Bekanntmachungen sind zu richten an den Landkreis Osnabrück - Fachdienst 1 - Service - Postfach 25 09, 49015 Osnabrück -
Satz: Druckerei B. Ad. Ricke, Lindenstr. 17, 49593 Bersenbrück. Das Amtsblatt erscheint 14täglich digital, in der Regel Mitte und Ende eines jeden Monats.